

WEGLEITUNG

Für die Pfarreiversammlung und den Pfarreirat der Pfarrei St. Odilia, Arlesheim

I. P F A R R E I V E R S A M M L U N G

1. AUFGABEN:

- a) Die Pfarreiversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Pfarreirates entgegen.
- b) Sie diskutiert laufende und künftige Aufgaben der Pfarrei und gibt entsprechende Aufträge an den Pfarreirat.
- c) Sie wählt die frei wählbaren Pfarreiräte. (min. 5, max. 8) und ebenso die Delegierten, die vorgängig von ihren Vereinen aufgestellt worden sind.
- d) Über die Versammlung soll die Pfarrei in geeigneter Weise orientiert werden.

2. TEILNAHMEBERECHTIGUNG

- a) An der Pfarreiversammlung können alle teilnehmen, die in der Pfarrei wohnen oder mitarbeiten.
- b) Stimmberechtigt sind grundsätzlich die Pfarreimitglieder St. Odilia vom zurückgelegten 16. Altersjahr an.

3. EINBERUFUNG

- a) Die Pfarreiversammlung wird vom Pfarreirat einberufen.
- b) Eine ausserordentliche Einberufung können ferner verlangen: Der Gemeindeleiter die Gemeindeleiterin oder mindestens 30 stimmberechtigte Pfarreiangehörige. Sie haben allfällige Begehren schriftlich und unter Angabe der Traktanden an das Präsidium des Pfarreirates zu richten.

- c) Die Versammlung muss innert 3 Monaten nach Eingang des Begehrens stattfinden.
- d) Die Pfarreiversammlung findet in der Regel 1 mal pro Amtsperiode statt, d.h. alle 4 Jahre vorzugsweise gegen Ende des Jahres (= Ende Amtsperiode).
- e) Sie wird vom Präsidium des Pfarreirates geleitet.
- f) Die Wahlen werden von einem/r Tagespräsidenten /in durchgeführt.

4. ANKÜNDIGUNG

- a) Datum und Traktanden einer Pfarreiversammlung werden drei Wochen im Voraus veröffentlicht (Homepage, Kirche, Pfarrblatt)
- b) Jede/r Stimmberechtigte kann bis spätestens 10 Tage vor der Pfarreiversammlung schriftlich weitere Anträge zur Traktandenliste stellen, die an das Präsidium zu richten sind.
- c) Die Wahlliste muss mindestens 14 Tage im Voraus veröffentlicht werden.
- d) Die definitive Traktandenliste wird eine Woche vor der Versammlung bekannt gegeben und liegt auf. (Domhof/ Dom)

5. WAHLMODUS

- a) Die Pfarreiversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Einladung laut vorliegender Wegleitung erfolgt ist.
- b) Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen geheim.
- c) Stille Wahl ist möglich.

II. P F A R R E I R A T

PRÄAMBEL

- a) Der Pfarreirat sieht sich als Bindeglied zwischen dem Seelsorgeteam, den Gruppierungen und den Gemeindemitgliedern.
- b) Der Pfarreirat nimmt die Befindlichkeiten, Wünsche und die diakonalen Bedürfnisse der Gemeindemitglieder und Gruppierungen auf. Er bespricht diese mit dem Seelsorgeteam und sucht mit ihm zusammen eine Lösung.
- c) Der Pfarreirat trägt zur Belebung des Pfarreilebens bei und realisiert einzelne Pfarreianlässe.
- d) Er fördert den Kontakt zwischen den einzelnen Gruppierungen.
- e) Der Pfarreirat informiert die Öffentlichkeit über wichtige Pfarreiereignisse.
- f) Der Pfarreirat ist verpflichtet, schriftliche Eingaben oder mündliche Anregungen der Pfarreiangehörigen, die an ihn gerichtet werden, zu behandeln.

1. KOMPETENZEN

- a) Die vom Pfarreirat erarbeiteten Empfehlungen oder gefassten Beschlüsse dienen dazu, mit der Pfarreileitung Entscheidungen vorzubereiten.
- b) Kann die Pfarreileitung einer Empfehlung oder einem 3/4 Mehrheitsbeschluss des Pfarreirates nicht folgen, muss sie ihren ablehnenden Entscheid begründen.
- c) Ein Beschluss des Pfarreirates wird nur gültig und wirksam, wenn der Pfarrer / Gemeindeleiter / Gemeindeleiterin ihm zustimmt. (Vetorecht)
- d) Lässt sich keine Einigung zwischen der Pfarreileitung und dem Pfarreirat erzielen, steht beiden das Recht zu, in wichtigen Angelegenheiten den Dekan oder ausnahmsweise den Bischof als Vermittlungsinstanz anzurufen.

Gegebenenfalls kann der Pfarreirat, sofern es zur Erfüllung seiner Aufgaben als ratsam erscheint, Anträge oder Empfehlungen an den Kirchengemeinderat oder andere geeignete Instanzen richten.

2. ZUSAMMENSETZUNG

a) Der Pfarreirat umfasst Mitglieder von Amtes wegen, Mitglieder ohne Vereinsvertretung und Delegierte der Vereine. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

b) Mitglieder von Amtes wegen sind der Pfarrer, der Gemeindeleiter, die Gemeindeleiterin und ihre hauptamtlichen Mitarbeiter/innen, Seelsorger/innen und hauptamtliche Katecheten/innen der Pfarrei. Sie haben als solche beratende Stimme; d.h. sie stimmen und wählen im Rat nicht mit.

c) Die Angehörigen der Pfarrei wählen an der Pfarreiversammlung, die min. alle 4 Jahre stattfindet, mindestens 5 Mitglieder (max. 8), die keinen Verein vertreten. Diese sind stimmberechtigt.

d) Vereine und Gruppierungen haben das Recht, je eine/n Delegierten in den Pfarreirat zu senden. Diese Delegierten werden wie bisher von ihren Vereinen angefragt und von der Pfarreiversammlung gewählt (stille Wahl). Im Rat sind sie stimmberechtigt.

3. ORGANISATION

a) Der Pfarreirat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten/Präsidentin, eine/n Stellvertreter/ in oder ein Co-Präsidium und eine/n Aktuar/ in. (absolutes Mehr). Diese Ämter werden wenn möglich von Mitgliedern übernommen, die keinen Verein vertreten.

b) Das Präsidium soll mit dem Einverständnis der Pfarreileitung gewählt werden. (Wiederwahl jeweils nach 4 Jahren durch den Pfarreirat).

- c) Die Mitglieder von Amtes wegen sind weder als Präsident/Präsidentin noch als Stellvertreter/ Stellvertreterin wählbar.
- d) Zur besseren Bewältigung seiner Aufgaben kann der Pfarreirat Arbeitsgruppen bilden.
- e) Dem Pfarreirat, wie auch den einzelnen Arbeitsgruppen steht das Recht zu, nach Vorankündigung Aussenstehende zur Mitarbeit beizuziehen. Die Nominationen oder allfällige Gäste müssen dem Pfarreirat spätestens 14 Tage vor deren Mitarbeit zur Genehmigung unterbreitet werden. Diese zugezogenen Gäste nehmen an den Pfarreiratsitzungen normalerweise nicht teil. Bei einer Teilnahme haben sie nur beratende Stimme.

4. SITZUNGEN / VERSAMMLUNGEN DES PF.RATES

- a) Der Pfarreirat versammelt sich immer dann, wenn es die zu lösenden Aufgaben erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich, oder wenn es der Pfarrer oder 1/3 der Mitglieder verlangen. Die Sitzungen des Pfarreirats finden statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- b) Jedem Mitglied des Pfarreirates steht eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
- c) Ein/e Vertreter/in des Kirchgemeinderates kann jederzeit an den Sitzungen des Pfarreirates teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht.
- d) Über die Verhandlungen des Rates ist zuhanden der Mitglieder ein Protokoll zu erstellen.
- e) Der Kirchgemeinderat und die Pfarrei sind über die Arbeit des Pfarreirates zu orientieren.
- f) Der Pfarreirat hält nach Möglichkeit einmal pro Jahr eine Klausur ab.

5. WAHLMODUS

- a) Durch Ankündigung im Pfarrblatt können die Angehörigen der Pfarrei schriftliche Vorschläge für Pfarreirats-Kandidaten/innen einreichen, die keine Delegierte eines Vereins und keine Mitglieder von Amtes wegen sind.
- b) Der Pfarreirat prüft die eingegangenen Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit; d.h: Die Vorgeschlagenen müssen mindestens 16 Jahre alt sein, zur Pfarrei St. Odilia gehören und ggf. die Wahl annehmen.
- c) Der Pfarreirat erstellt die Wahlliste. Diese enthält die Namen der neu Vorgeschlagenen, der Personen, die sich zur Wiederwahl stellen und die Namen der Delegierten der Vereine, die von ihren Vereinen nominiert worden sind.
- d) Die Wahlliste muss mindestens 14 Tage im Voraus im Pfarrblatt veröffentlicht und zugestellt werden.
- e) Die Wahlen erfolgen an der Pfarreiversammlung in offener oder geheimer Abstimmung.
- f) Gewählt sind die Kandidaten/innen, die das absolute Mehr erreichen.
- g) Stille Wahl ist möglich.
- h) Für den Abstimmungsmodus im Pfarreirat und an der Pfarreiversammlung gelten, wenn nicht anders vermerkt, die gleichen Regeln wie für die Gemeindeversammlungen

6. ALLGEMEINES

- a) Der Pfarreirat arbeitet ehrenamtlich.
- b) Für die Auslagen des Pfarreirates steht ein fester Betrag zur Verfügung, der in das Budget der Kirchgemeinde aufgenommen ist und über das der Pfarreirat verfügen kann.